Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

I. Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 25. und 26. März 2026

– **ABD Teil B, 4.1. und ABD Teil B, 4.3.**
(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft und Ordnung für Berufsbezeichnungen)
hier: Entfristung der bestehenden Regelungen und ergänzende Regelungen für Lehrkräfte in der Systembetreuung

zum 1. August 2026

– **ABD Teil B, 4.1.**
(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Änderung Anlage D, Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen

zum 1. Mai 2026

– **ABD Teil D, 4.**
(Arbeitszeitkontenregelung)
hier: Durchführungshinweis

zum 1. Mai 2026

– **ABD Teil E, 1.**
(Regelungen für Auszubildende)
hier: Neustrukturierung und Aufteilung in einen Allgemeinen Teil (E, 1a.) sowie jeweils einen Besonderen Teil Auszubildende BBiG (E, 1b.) und Besonderen Teil Auszubildende Pflege (E, 1c.)

zum 1. Mai 2026

– **ABD Teil D, 9.**
(Reisekostenordnung)
hier: Übernahme einer Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

rückwirkend zum 1. Januar 2026

– **ABD Teil E, 3.**
Richtlinien für die Gewährung von Praktikumsvergütungen (Praktikumsrichtlinie)
hier: Urlaubsanspruch für Auszubildende im KiPrax-Programm (Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil – KiPrax –)
rückwirkend zum 1. Januar 2026

– **ABD Teil C, 3.**
(Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)
hier: Anpassung der Zugangsvoraussetzungen
zum 1. September 2026

II. Empfehlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 25. und 26. März 2026

– **ABD Teil G, 2.**
(Empfehlung der Kommission zu Vorgehensweisen „angeordnete Mehrarbeit“ bei Teilzeitkräften)
hier: Aufnahme einer Empfehlung zu Vorgehensweisen

I. Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 25. und 26. März 2026

ABD Teil B, 4.1. und ABD Teil B, 4.3. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft und Ordnung für Berufsbezeichnungen)

hier: Entfristung der bestehenden Regelungen und ergänzende Regelungen für Lehrkräfte in der Systembetreuung

Artikel 1
Entfristung von Regelungen in ABD Teil B, 4.1. und B, 4.3.

Das ABD wird wie folgt geändert:

Die aufgrund der Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte vom 10. Juli 2023 im Rahmen der 203. Vollversammlung am 12./13.07.2023 eingeführten Regelungen in ABD Teil B, 4.1. und B, 4.3. werden über den 31.07.2026 hinaus unbefristet verlängert.

Artikel 2
ABD Teil B, 4.1.

1. Nr. 5b) ABD Teil B, 4.1.1. und B, 4.1.3. wird wie folgt ergänzt:

 Nach Absatz 3 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

 „Protokollnotiz zu Absatz 3:
 Grundlage für die Tätigkeit in der Systembetreuung ist insbesondere die Kultusministerielle Bekanntmachung ‚System- und Anwenderbetreuung an Schulen – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus' vom 20. Mai 2025 (Az. I.7-BO1350/199/29) in der jeweils geltenden Fassung."

2. Nr. 5b) ABD Teil B, 4.1.2. wird wie folgt ergänzt:

 Die Protokollnotiz zu Absatz 3 wird um folgenden Satz 6 ergänzt:

 „6Grundlage für die Tätigkeit in der Systembetreuung ist insbesondere die Kultusministerielle Bekanntmachung ‚System- und Anwenderbetreuung an Schulen – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus' vom 20. Mai 2025 (Az. I.7-BO1350/199/29) in der jeweils geltenden Fassung."

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese **Änderungen** treten zum 1. August 2026 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Änderung Anlage D, Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4.1., Anlage D, Abschnitt A: Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte an katholischen Schulen

ABD Teil B, 4.1. Anlage D, Abschnitt A wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1.3 wird wie folgt neu gefasst:

 „1.1.3 Die dienstliche Beurteilung ist zum Dritten eine maßgebliche Grundlage für die Entscheidung über die Leistungsfeststellung gemäß Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG).“

2. Nr. 1.2.2 wird wie folgt geändert:

 In Satz 2 werden die Wörter „der bayerischen Diözesen“ durch die Wörter „des jeweiligen Schulträgers“ ersetzt.

3. Nr. 1.2.2 wird wie folgt geändert:

 In Satz 5 werden die Wörter „zu vermeiden, dass erstmals zum Ende des Beurteilungszeitraums Mängel“ durch die Wörter „es erforderlich, dass Mängel frühzeitig und nicht erst zum Ende des Beurteilungszeitraums“ ersetzt.

4. Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

 In Satz 3 wird die Abkürzung „z. B.“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.

5. Nr. 2.2.1.2 wird wie folgt geändert:

 Im vierten Spiegelstrich werden die Wörter „im intellektuellen und kreativen Bereich“ durch die Wörter „(insbesondere im sozialen, intellektuellen und kreativen Bereich)“ ersetzt.

6. Nr. 2.2.1.4 wird wie folgt geändert:

 Im ersten Spiegelstrich werden nach den Wörtern „zur unterstützenden“ die Wörter „und lösungsorientierten“ eingefügt.

7. Nr. 2.2.1.7 wird wie folgt geändert:

 Nach der Überschrift „2.2.1.7 Führungsverhalten“ wird eine Zeile mit folgendem Klammerzusatz eingefügt:

 „(nur bei Lehrkräften, denen Weisungsbefugnis übertragen wurde)“

8. Nr. 2.3.5 wird wie folgt geändert:

 Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

 „[2]Maßgeblicher Zeitpunkt ist der letzte Tag des Beurteilungszeitraums. [3]Hat sich die Schwerbehinderung während des Beurteilungszeitraums geändert, lag jedoch vorübergehend ein Fall von Abschnitt A Nr. 2.2.3.1 Satz 2 und 3 vor, ist dies im Einvernehmen mit der betroffenen Lehrkraft in den ergänzenden Bemerkungen anzugeben. [4]Hat die Behinderung Auswirkungen auf die Arbeits- und Verwendungsfähigkeit, ist ihnen bei den betroffenen Kriterien der fachlichen Leistung sowie beim Gesamturteil die Bewertung zuzuerkennen, die sie erhalten würden, wenn ihre Arbeits- und Verwendungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre.“

 Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 5 und 6.

9. Nr. 4.1.4.4 wird wie folgt geändert:

 Die Wörter „Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer“ werden durch die Wörter „Fachbetreuungen bzw. Fachschaftsleitungen“ ersetzt.

10. Nr. 4.1.7 wird gestrichen.

11. Nr. 4.2.1.1 wird wie folgt geändert:

 In Satz 1 wird nach dem Wort „umfassen“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

12. Nr. 4.2.1.2 wird wie folgt geändert:

 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

 „[5]Ein begründeter Sonderfall liegt auch dann vor, wenn die Schulleiterin bzw. der Schulleiter innerhalb der letzten sechs Monate des Beurteilungszeitraums die Schule wechselt, in die Freistellungsphase der Altersteilzeit, in ein Freistellungsjahr vor dem Ruhestand oder in den Ruhestand tritt.“

13. Nr. 4.2.1.6 wird wie folgt geändert:

 Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

 „[3]Sätze 1 und 2 gelten auch für Lehrkräfte, deren Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung, familienpolitische Beurlaubung, Pflegezeit oder Sonderurlaub, welcher dienstlichen Interessen oder öffentlichen bzw. kirchlichen Belangen dient, im letzten Jahr des Beurteilungszeitraums endet und für die keine aktuelle turnusmäßige bzw. periodische Beurteilung vorliegt.“

 Die Sätze 3 bis 11 werden zu den Sätzen 4 bis 12.

14. Nach Nr. 4.2.1.9 werden folgende Nummern 4.2.1.10 und 4.2.1.11 neu eingefügt:

„4.2.1.10 Beamtinnen und Beamte des Katholischen Schulwerks, die im letzten Jahr des regulären Beurteilungszeitraums befördert wurden, sind erst zum Ablauf eines Jahres nach der Beförderung periodisch zu beurteilen.

4.2.1.11 Beamtinnen und Beamte des Katholischen Schulwerks, denen im letzten Jahr des regulären Beurteilungszeitraums erstmals wesentlich andere Aufgaben im Rahmen einer beförderungsrelevanten Funktionstätigkeit übertragen wurden, sind erst zum Ablauf eines Jahres nach der Übertragung periodisch zu beurteilen."

Die bisherige Nr. 4.2.1.10 wird zur Nr. 4.2.1.12.

15. Nr. 4.2.2.2.1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Altersteilzeit" die Wörter „oder in die Freistellungsphase eines Sabbatjahrmodells mit unmittelbar anschließendem Rentenbezug" eingefügt.

16. Nr. 4.3.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „sechs" durch die Ziffer „12" ersetzt.

b) In Satz 1 wird das Wort „Schulhalbjahr" durch das Wort „Jahr" ersetzt.

c) In Satz 2 werden die Wörter „Anwendungsbereich" jeweils durch das Wort „Geltungsbereich" ersetzt.

17. Nr. 4.3.3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „ein Schulhalbjahr" durch die Wörter „12 Monate" ersetzt.

b) In Satz 1 wird im ersten Klammerzusatz das Wort „ist" durch das Wort „sind" ersetzt.

18. Nr. 4.4.1 wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:

„1Sofern an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit Zweifel bestehen, ist nach der Hälfte der regelmäßigen Probezeit eine Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen (Einschätzung während der Probezeit). 2Die Zweifel, ihre Ursachen und die Möglichkeiten der Abhilfe sind deutlich herauszustellen."

19. Nr. 4.4.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „unter Verwendung des Formulars ‚Probezeitbeurteilung'" gestrichen.

b) Im neuen Satz 1 wird nach dem Wort „beurteilen" der Klammerzusatz

„(Probezeitbeurteilung)“ eingefügt.

20. Nr. 4.5.1.1.1 wird wie folgt geändert:

 In Satz 1 wird das Wort „sondern“ durch das Wort „sofern“ ersetzt.

21. Nr. 4.5.1.1.2 wird wie folgt geändert:

 a) Im Klammerzusatz wird die Verweisung „Satz 2“ durch die Verweisung „Satz 1“ ersetzt.

 b) Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

 „die Bewerberin bzw. der Bewerber erstmals mit wesentlich anderen Aufgaben im Rahmen einer beförderungsrelevanten Funktionstätigkeit betraut wurde, und deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte, und diese Aufgaben über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten ausgeübt wurden.“

22. Nr. 4.5.1.2 wird wie folgt geändert:

 In Satz 1 wird die Nennung von Buchstabe „e)“ durch „d)“ ersetzt.

23. Nr. 4.8 wird wie folgt geändert:

 Der Satz 8 wird wie folgt geändert:

 „8Der zu beurteilenden Lehrkraft soll bei diesem Beurteilungsgespräch auch mitgeteilt werden, ob Beobachtungen von weiteren Personen gemäß 4.1.4.2 Satz 1 herangezogen wurden.“

24. Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 werden die Wörter „sowie entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBesG“ gestrichen.

 b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

 „2Es handelt sich dabei um den regelmäßigen Stufenaufstieg bzw. Stufenstopp: Feststellung, ob die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen erfüllt bzw. nicht erfüllt sind (Art. 62 Abs. 3 LlbG, Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG entsprechend).“

 c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

25. Nr. 5.2.2.5 wird wie folgt geändert:

 In Satz 3 werden die Wörter „sowie entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBesG“ gestrichen.

26. Nr. 5.2.3 wird gestrichen.

27. Nr. 5.3.1 wird wie folgt geändert:

 Die Bezeichnung „Art. 66 Abs. 2“ wird gestrichen.

Artikel 2

Änderungen des ABD Teil B, 4.1., Anlage D, Abschnitt B: Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Schulleiterinnen Nummerund Schulleiter an katholischen Schulen

Das ABD Teil B, 4.1. Anlage D, Abschnitt B wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.2.3 wird wie folgt neu gefasst:

 „Die dienstliche Beurteilung ist zum Dritten eine maßgebliche Grundlage für die Entscheidung über Leistungsfeststellungen entsprechend Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG).“

2. Nr. 2.1.2 wird wie folgt neu gefasst:

 a) Im ersten Spiegelstrich wird das Wort „dauerhafte“ gestrichen.

 b) Nach den Wörtern „Bereitschaft zur Fortbildung“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgender weiterer Spiegelstrich angefügt:

 „– pragmatische Arbeitsweise.“

3. Nr. 4.1. wird wie folgt geändert:

 a) Nach Nummer 4.1.5 werden folgende Nummern 4.1.6 und 4.1.7 neu eingefügt:

 „4.1.6 Schulleiterinnen und Schulleiter, die im letzten Jahr des regulären Beurteilungszeitraumes befördert wurden, sind zum Ablauf eines Jahres nach der Beförderung periodisch zu beurteilen.

 4.1.7 Schulleiterinnen und Schulleiter, die im letzten Jahr des regulären Beurteilungszeitraums erstmals die Leitung einer Schule übernehmen, sind erst zum Ablauf eines Jahres nach der Übernahme der Schulleitung periodisch zu beurteilen.“

 b) Die bisherige Nummer „4.1.6“ wird zur Nummer „4.1.8“.

4. Nr. 4.2.2.1 wird wie folgt geändert:

 In Satz 1 werden nach dem Wort „Laufe“ die Wörter „des Kalenderjahres, das an das Ende des regulären Beurteilungszeitraums anschließt,“ durch die Wörter „der an das Ende des regulären Beurteilungszeitraums anschließenden 32 Monate“ ersetzt.

5. In Nr. 4.4.1 wird im Klammerzusatz die Verweisung „Satz 2“ durch die Verweisung „Satz 1“ ersetzt.

6. Nr. 4.8 wird wie folgt geändert

 a) Nach Nummer 4.8.1.2 wird folgende neue Nummer 4.8.2 neu eingefügt.

 „4.8.2 Das vorgenannte Verfahren gilt auch für Zwischenbeurteilungen.“

 b) Die bisherige Nummer 4.8.2 wird zur neuen Nummer 4.8.3.

 c) Die bisherige Nummer 4.8.3 wird gestrichen.

7. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

 In Nummer 5.2 Satz 1 wird nach der Ziffer „61“ das Wort „LlbG“ eingefügt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Mai 2026 in Kraft.

ABD Teil D, 4.
(Arbeitszeitkontenregelung)
hier: Durchführungshinweis

Artikel 1
Ergänzung des ABD Teil D, 4.

Nach den Anlagen wird folgender Durchführungshinweis ergänzt:

„Durchführungshinweis:

Erhöhungsstunden gemäß § 7 Abs. 9 ABD Teil A, 1., sind in Bezug auf die Möglichkeit einer Gutschrift auf das Arbeitszeitkonto wie Überstunden zu behandeln.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Mai 2026 in Kraft.

ABD Teil E, 1.
(Regelungen für Auszubildende)
hier: Neustrukturierung und Aufteilung in einen Allgemeinen Teil (E, 1a.) sowie jeweils einen Besonderen Teil Auszubildende BBiG (E, 1b.) und Besonderen Teil Auszubildende Pflege (E, 1c.)

Artikel 1
Änderung des ABD Teil E, 1.

I. Das ABD Teil E, 1. wird wie folgt geändert:

1. Teil E, 1. wird Teil E, 1a., und in der Überschrift werden nach den Worten „Regelungen für Auszubildende“ ein Gedankenstrich und die Worte „Allgemeiner Teil“ eingefügt.

2. Nach § 1 werden folgende Paragrafenüberschrift und folgende Angabe eingefügt:

 „§ 1a Geltungsbereich des Besonderen Teils
 [In den Besonderen Teilen geregelt]“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 a. Die Regelung des § 3 wird § 3 Teil E, 1b.
 b. Die Überschrift bleibt erhalten, und es wird folgende Angabe abgedruckt:

 „[In den Besonderen Teilen geregelt]“

4. § 7 wird wie folgt geändert:
 a. Die Regelung des § 7 wird § 7 Teil E, 1b.
 b. Die Überschrift bleibt erhalten, und es wird folgende Angabe abgedruckt:

 „[In den Besonderen Teilen geregelt]“

5. § 8 wird wie folgt geändert:
 a. Die Regelung des § 8 wird § 8 Teil E, 1b.
 b. Die Überschrift bleibt erhalten, und es wird folgende Angabe abgedruckt:

 „[In den Besonderen Teilen geregelt]“

6. § 8a wird wie folgt geändert:

 Die Regelung des § 8a wird § 8 Teil E, 1c.

7. § 8b wird § 8a.

8. Nach dem neuen § 8a werden folgende neue Paragrafenüberschrift und folgende Angabe eingefügt:

 „§ 8b Sonstige Entgeltregelungen

 [In den Besonderen Teilen geregelt]“

9. § 9 wird wie folgt geändert:
 a. Die Regelung des § 9 wird § 9 Teil E, 1b.
 b. Die Überschrift bleibt erhalten, und es wird folgende Angabe abgedruckt:

 „[In den Besonderen Teilen geregelt]“

10. § 10 wird wie folgt geändert:
 a. Die Regelung des § 10 wird § 10 Teil E, 1b.
 b. Die Überschrift bleibt erhalten, und es wird folgende Angabe abgedruckt:

 „[In den Besonderen Teilen geregelt]“

11. § 10a wird wie folgt geändert:
 a. Die Regelung des § 10a wird § 10a Teil E, 1b.
 b. Die Überschrift bleibt erhalten, und es wird folgende Angabe abgedruckt:

 „[In den Besonderen Teilen geregelt]“

12. § 11 wird wie folgt geändert:
 a. Die Regelung des § 11 wird § 11 Teil E, 1b.
 b. Die Überschrift bleibt erhalten, nach dem Wort „Ausbildungsmittel“ werden das Komma und das Wort „Lernmittelzuschuss“ gestrichen, und es wird folgende Angabe abgedruckt:

 „[In den Besonderen Teilen geregelt]“

13. § 13 wird wie folgt geändert:
 a. Absatz 2 wird Absatz 3.
 b. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

 „Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:
 a. Die Regelung des § 14 wird § 14 Teil E, 1b.

b. Die Überschrift bleibt erhalten, und es wird folgende Angabe abgedruckt:

„[In den Besonderen Teilen geregelt]“

15. § 18 wird wie folgt geändert:
 a. Die Regelung des § 18 wird § 18 Teil E, 1b.
 b. Die Überschrift bleibt erhalten, und es wird folgende Angabe abgedruckt:

 „[In dem Besonderen Teil BBiG (Teil E, 1b.) geregelt]“

16. § 21 wird wie folgt geändert
 a. Die Regelung wird aufgehoben.
 b. Anstelle der Regelung wird die Angabe „(aufgehoben)“ abgedruckt.

II. Nach Teil E, 1a. wird Teil E, 1b. neu eingefügt:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

 „E, 1b. Besondere Regelungen für Auszubildende (BBiG) gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a Teil E, 1a.“

2. Es wird folgender § 1a neu eingefügt:

 „§ 1a Geltungsbereich des Besonderen Teils

 (1) [1]Diese Regelungen gelten nur für die in § 1 Abs. 1 Teil E, 1a. unter Buchst. a aufgeführten Auszubildenden. Sie bilden im Zusammenhang mit Teil E, 1a. die Regelungen für Auszubildende nach dem BBiG.

 (2) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf die §§ 12 und 16 verwiesen wird, handelt es sich um die Regelungen des Teil E, 1a.“

III. Nach Teil E, 1b. wird Teil E, 1c. neu eingefügt:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

 „E, 1c. Besondere Regelungen für Auszubildende in der Pflege gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c Teil E, 1a.“

2. Es werden die folgenden §§ 1a, 3 und 7 neu eingefügt:

 „§ 1a Geltungsbereich

 (1) [1]Diese Regelungen gelten nur für die in § 1 Abs. 1 Teil E, 1a. unter Buchst. b und c aufgeführten Auszubildenden. Sie bilden im Zusammenhang mit Teil E, 1a. die Regelungen für Auszubildende in der Pflege.

(2) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf die §§ 1, 8a und 12 verwiesen wird, handelt es sich um die Regelungen des Teil E, 1a.

§ 3 Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:
 a. In der Überschrift werden die Worte „für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben b) und c)“ gestrichen.
 b. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

 „(3) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.

 (4) Ist wegen des Besuches einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.“

4. Nach § 8 werden folgende §§ 8b, 9, 10, 10a, 11 und 14 eingefügt:

„§ 8b Sonstige Entgeltregelungen

(1) [1]§ 8a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Zeitzuschlag für Nachtarbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde beträgt. [2]Aus-

zubildende erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Teil A, 1. 75 v. H. der Zulagenbeträge gemäß § 8 Abs. 5 und 6 Teil A, 1.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2:

Für den Anspruch der Auszubildenden auf eine Zulage nach Satz 2 ist es unbeachtlich, wenn den Beschäftigten des Ausbildenden aufgrund der Protokollerklärung Nr. 5 Teil A, 2.3., Nr. 17.1 (Beschäftigte in der Pflege) oder der Protokollerklärung zu § 29a Abs. 4 Teil A, 3. keine Zulage oder eine Zulage in verminderter Höhe zusteht.

(2) Soweit Beschäftigten im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 Teil A, 1. gemäß der Protokollerklärung Nr. 1 Teil A, 2.3., Nr. 17.1. eine Zulage zusteht, erhalten Auszubildende unter denselben Voraussetzungen 50 v. H. des entsprechenden Zulagenbetrages.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Für den Anspruch der Auszubildenden auf eine Zulage nach Satz 2 ist es unbeachtlich, wenn den Beschäftigten des Ausbildenden aufgrund der Protokollerklärung Nr. 5 Teil A, 2.3., Nr. 17.1 (Beschäftigte in der Pflege) oder der Protokollerklärung zu § 29a Abs. 4 Teil A, 3. keine Zulage oder eine Zulage in verminderter Höhe zusteht.

(3) [1]Falls im Rahmen des Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede (§ 2 Abs. 2) festzulegen. [2]Der Wert der Personalunterkunft wird nach Teil D, 7. (Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte) in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Teil D, 7. maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

§ 9 Urlaub

(1) [1]Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8, § 8a) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Urlaubsjahr 30 Ausbildungstage beträgt. [2]Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.

(2) [1]Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. [2]Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenzen der Ausbildungsstätte nach Satz 1 wird bei notwendiger Unterbringung am auswärtigen Ausbildungsort für volle Kalendertage der Anwesenheit sowie für den An- und Abreisetag ein Verpflegungszuschuss gewährt, dessen Höhe sich in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung bemisst. [3]Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der Verpflegungszuschuss entsprechend einbehalten. [4]Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme wird der Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erstattet.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für den Besuch einer auswärtigen beruflichen Schule.

§ 10a Familienheimfahrten

[1]Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) er-

stattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. [2]Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet werden. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

§ 11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

(1) Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Ausbildenden tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.

(2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 14 Jahressonderzahlung

(1) [1]Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. [2]Diese beträgt 90 v. H. des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 8a und § 8b, soweit diese nicht gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Teil A, 1. von der Bemessung ausgenommen sind). [4]Bei Ausbildungen, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach Satz 2 bzw. Satz 3 der erste volle Kalendermonat.

(2) [1]Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. [2]Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. [3]Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) [1]Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. [2]Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis."

Artikel 2
Änderung des ABD Teil D, 8.
(Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende

Das ABD Teil D, 8. wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „Teil E, 1." durch die Angabe „Teil E, 1a., 1b. und 1c." ersetzt.

Artikel 3
Änderung des ABD Teil E, 3.
(Richtlinien für die Gewährung von Praktikumsvergütungen)

Das ABD Teil E, 3. wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 Die Angabe „ABD Teil E, 1." wird durch die Angabe „Teil E, 1b." ersetzt.
2. Nr. 2.1.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Buchstabe a) wird die Angabe „ABD Teil E, 1." durch die Angabe „Teil E, 1b." ersetzt.
 b) In Buchstabe b) wird die Angabe „ABD Teil E, 1." durch die Angabe „Teil E, 1b." ersetzt
3. Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 2 wird die Angabe „Teil E, 1." durch die Angabe „Teil E, 1b." ersetzt.
 b) In Satz 3 wird die Angabe „Teil E, 1." durch die Angabe „Teil E, 1b." ersetzt.

Artikel 4
Änderung des ABD Teil E, 4.
(Richtlinien für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)

Das ABD Teil E, 4. wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 Buchstabe j) wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
 b) In Satz 2 wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Buchstabe a) wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
 b) In Buchstabe b) wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
 b) In Absatz 4 wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 Buchstabe a) wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 Buchstabe b) wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
 cc) In Satz 2 Buchstabe c) wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 erster Spiegelstrich wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 zweiter Spiegelstrich wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
 cc) In Satz 2 dritter Spiegelstrich wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
 c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 Die Angabe „Teil E, 1.“ wird durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.

5. § 8a wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
6. § 8b wird wie folgt geändert:

 In Absatz 2 wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:

 In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
 c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
 d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
 e) In Absatz 5 wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
9. § 10a wird wie folgt geändert:

 In Satz 2 wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:

 In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:

 In Satz 1 wird die Angabe „Teil E, 1.“ durch die Angabe „Teil E, 1a.“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Mai 2026 in Kraft.

ABD Teil D, 9.
(Reisekostenordnung)
hier: Übernahme einer Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil D, 9.

Das ABD Teil D, 9. wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird das Datum „21.04.2023“ durch das Datum „23.12.2025“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 6 Satz 1 Nr. 4 wird nach der Angabe „Fahrrads“ die Angabe „oder elektrisch betriebenen, zweirädrigen Fahrzeugs“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

ABD Teil E, 3.
Richtlinien für die Gewährung von Praktikumsvergütungen (Praktikumsrichtlinie)
hier: Urlaubsanspruch für Auszubildende im KiPrax-Programm (Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil – KiPrax –)

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil E, 3.

Die Nummer 4 Absatz 1 ABD Teil E, 3. wird wie folgt ergänzt:

1. Dem bisherigen Text wird die Satznummer „1“ vorangestellt.
2. Folgender Satz 2 wird ergänzt: „2Auszubildende in der Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax) erhalten Erholungsurlaub wie Auszubildende (§ 9 ABD Teil E, 1b).“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

ABD Teil C, 3.
(Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)
hier: Anpassung der Zugangsvoraussetzungen

Artikel 1
Ergänzung des § 2 ABD Teil C, 3.

§ 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen Text wird die Satznummer „1“ vorangestellt.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

 „2Als gleichwertig im Sinne von Satz 1 gilt auch der erfolgreiche Abschluss des digitalen Bachelorstudiengangs Katholische Theologie der Universität Passau und der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, soweit die einschlägigen und erforderlichen Wahlpflichtmodule mit religionspädagogischem Inhalt erfolgreich absolviert wurden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

II. Empfehlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 25. und 26. März 2026

ABD Teil G, 2. (Empfehlung der Kommission zu Vorgehensweisen „angeordnete Mehrarbeit“ bei Teilzeitkräften)

hier: Aufnahme einer Empfehlung zu Vorgehensweisen

Artikel 1
Einfügung des ABD Teil G, 2.

Es wird folgender neuer Teil G, 2. in das ABD aufgenommen:

„Empfehlung der Kommission zu Vorgehensweisen ‚angeordnete Mehrarbeit‘ bei Teilzeitkräften

I. Information zur aktuellen Rechtsprechung und Rechtslage

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 TzBfG ist einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer Arbeitsentgelt oder eine andere teilbare geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht. Diese Vorschrift ist weder für Tarifverträge noch für das ABD dispositiv.

Die Regelung, dass Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten i.S.v. § 7 Abs. 6 ABD Teil A, 1. anders als Überstunden i.S.v. § 7 Abs. 7 ABD Teil A, 1., die an die Arbeitszeit von Vollbeschäftigten anknüpfen, nicht zu einem Anspruch auf Zeitzuschläge führen kann (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 lit. a) ABD Teil A, 1.), hat das BAG in einem einschlägigen Urteil vom 15.10.2021 (6 AZR 253/19) zu den entsprechenden Regelungen des TVöD-K als diskriminierungsfrei beurteilt. Es bestehen Zweifel, ob das nach den Urteilen des EuGH vom 29.07.2024 (C-184/22 und C-185/22) noch gelten kann, denn § 4 TzBfG ist europarechtskonform und damit nach dem Verständnis des EuGH auszulegen. Dementsprechend ist das BAG in seinen Urteilen vom 05.12.2024 (8 AZR 370/20) und 26.11.2025 (5 AZR 155/22) – jeweils zu tariflichen Überstunden- bzw. Mehrarbeitszuschlägen – dem EuGH gefolgt, wonach ein einheitliches Anknüpfen der Zuschlagspflichtigkeit an das Überschreiten der regelmäßigen Arbeitszeit eines in Vollzeit beschäftigten Arbeitnehmers gegen das Verbot der Diskriminierung von in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmern verstößt, wenn es an sachlichen Gründen für die Ungleichbehandlung fehlt (vgl. auch BAG, 13.11.2025 – 6 AZR 131/25 zu § 4 Abs. 2 TzBfG).

Mit Blick auf die rechtlichen Risiken, die Vermeidung einer Diskriminierung und die sich hieraus ergebende Notwendigkeit der sachlichen Rechtfertigung einer Differenzierung, die sich – möglicherweise – aus dem Prinzip der Freiwilligkeit für Teilzeitbeschäftigte nach § 6 Abs. 5 ABD Teil A, 1. oder einer größeren Souveränität beim Zeitausgleich geleisteter Mehrarbeit ergeben könnte, sowie zur Vermeidung eines Auseinanderfallens der Rechtslage gegenüber dem TVöD – Fassung VKA – werden folgende Empfehlungen gegeben.

II. Empfehlung der Kommission zu Vorgehensweisen:

Zur Vermeidung individualrechtlicher Streitigkeiten gegenüber den einzelnen das ABD anwendenden Arbeitgebern empfiehlt die Kommission, unter Berücksichtigung der folgenden Punkte vorzugehen:

1. Berücksichtigung der Freiwilligkeit bei Teilzeitkräften (zu Überstunden und Mehrarbeit)

 Gemäß § 6 Abs. 5 ABD Teil A, 1. sind Teilzeitbeschäftigte nur bei arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung zur Leistung von Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet. Die Regelung im ABD hat dem Arbeitgeber gegenüber Teilzeitbeschäftigten anders als gegenüber Vollbeschäftigten nicht die Möglichkeit eröffnet, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung im Rahmen des Direktionsrechts allein durch bloße Überplanung flexibel abzurufen. Hierdurch sind Teilzeitbeschäftigte davor geschützt, ungeplant mehr als vertraglich geschuldet arbeiten zu müssen.

 Es ist zu berücksichtigen, dass ein entsprechend in einem Musterarbeitsvertrag erteiltes generelles Einverständnis als Nebenabrede unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 ABD Teil A, 1. gesondert kündbar ist, ohne das Arbeitsverhältnis als solches zu gefährden, soweit diese gesonderte Kündbarkeit einzelvertraglich vereinbart ist.

2. Für den Fall, dass eine arbeitsvertragliche/individualvertragliche Verpflichtung von Teilzeitkräften zur Leistung von Mehrarbeit besteht und der Arbeitgeber beabsichtigt, Mehrarbeit (einseitig) anzuordnen, wird empfohlen, eine kollektivrechtliche Regelung gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 MAVO zu treffen, die den (Teilzeit-)Beschäftigten – unter Verzicht auf Überstundenzuschläge – unter Berücksichtigung weitestgehender Arbeitszeitsouveränität die Möglichkeit eröffnet, diese (angeordneten) Mehrarbeitsstunden auf einem Stundenkonto zu sammeln und zu einem beliebigen anderen Zeitpunkt (auch als ganzen Tag oder in Verbindung mit Urlaub) auszugleichen. Durch diese kollektivrechtliche Regelung wird vermieden, dass der Arbeitgeber einseitig den Ausgleich der angeordneten Mehrarbeit binnen der nächsten Kalenderwoche anordnet/anordnen muss.

3. Sofern keiner der unter Nr. 1 und Nr. 2 aufgezeigten Wege beschritten wird und ein Ausgleich innerhalb der Frist gemäß § 7 Abs. 7 ABD Teil A, 1. nicht erfolgt, empfiehlt es sich, unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung auch für die angeordnete Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten den gleichen Zuschlag wie für Überstunden zu gewähren.

 Die Kommission ist sich einig, die weiteren Entwicklungen in dieser Frage sowohl im Zuge der kommenden Tarifverhandlungen als auch mit Blick auf die zu erwartenden höchstrichterlichen Entscheidungen zu beobachten und dann gegebenenfalls diese Empfehlung neu zu bewerten.“

Druck: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München